

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.10.1996

Geschäftszahl

96/10/0202

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/11/12 88/15/0064 1

Stammrechtssatz

§ 1441 zweiter Satz ABGB stellt eine Ausnahmeregelung lediglich zugunsten des Staates zur Vermeidung von Verrechnungsschwierigkeiten dar. Sie gilt sowohl für öffentlichrechtliche als auch privatrechtliche Forderungen. Der Fiskus seinerseits kann mit Gegenforderungen einer anderen Kasse aufrechnen (Hinweis Rummel, ABGB Band 2, Randziffer 21 zu § 1441 ABGB).